

## 3.7.2 Arbeitsplatzabsaugung

### Rechtsgrundlagen

GefStoffV, BetrSichV

### Kurzinfo

Die Arbeitsplatzabsaugung schützt den Mitarbeiter vor der Belastung mit Stäuben. Diese treten bei fast allen Tätigkeiten auf.

### Welche Gefährdungen können auftreten?

Es bestehen Gefährdungen durch Stäube von Metall, Quarz und Kunststoff beim Schleifen, Polieren und Ausarbeiten.

### Weitere Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung

#### To do

- ✓ Erfassungseinrichtungen und Absauganlagen müssen gemäß den Anforderungen beschafft und nach Herstellerangaben betrieben werden.
- ✓ Die regelmäßige Reinigung, Wartung und Prüfung der Absauganlagen ist zu organisieren.
- ✓ Bei einem Filterwechsel ist darauf zu achten, dass staubarm gearbeitet und bei Bedarf eine Staubmaske der Klasse FFP 2 genutzt wird.



#### Vorlage

Vorlage für die Gefährdungsbeurteilung „Arbeitsplatzabsaugung“ => GB7.2



## 3.7.3 Ausbetten von Gussmuffeln

### Rechtsgrundlagen

GefStoffV, TRGS 559 DGUV Information 213-730

### Kurzinfo

Siehe Kap. 3.7.1 „Einbetten von Gussmuffeln“.

### Welche gesundheitlichen Gefährdungen können auftreten?

Siehe Kap. 3.7.1 „Einbetten von Gussmuffeln“.

## Weitere Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung



### To do

- ✓ **Ausbetten:** Beim Ausbetten beginnt der Staub wieder, seine Wirkung zu entfalten. Hier hat sich als Sicherheitsmaßnahme bewährt, die Muffel nach dem Auskühlen gut zu wässern. Ein Staub kann so erst gar nicht entstehen.  
Das Herausdrücken der Einbettmasse aus der Metallmuffel mittels einer Presse trägt dazu bei, die Staubemission zu verringern.  
Kann eine Staubbefreiung nicht vermieden werden, müssen Absaugeinrichtungen benutzt werden. Diese müssen dem Stand der Technik entsprechen (Prüfgrundsatz GS-IFA-M20) oder an eine Zentralabsaugung angeschlossen sein. Auf einen bestimmungsmäßigen Betrieb der Absaugeinrichtung ist zu achten.
- ✓ **Absauganlage:** Die Absauganlage ist regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu reinigen, zu warten und zu prüfen auf Wirksamkeit der Absaugtechnik entsprechend den Herstellervorgaben mit Dokumentation.
- ✓ **Reinigung des Arbeitsplatzes:** Der Arbeitsplatz darf nicht durch Abblasen mit Druckluft gereinigt werden. Damit werden die Staubpartikel erst richtig in die Atemluft wirbeln und die Luftbelastung mit Quarz stark erhöht. Der Arbeitsplatz ist entweder feucht abzuwischen oder mit einem zugelassenen Entstauber abzusaugen.
- ✓ **Reinigung des Bodens:** Bei der Reinigung des Bodens besteht ein Verbot des Trockenkehrens mit dem Besen, stattdessen ist nass zu reinigen oder mit geeigneten Geräten aufzusaugen.
- ✓ **Filterwechsel:** Beim Filterwechsel des Entstaubers ist darauf zu achten, dass möglichst staubarm gearbeitet wird. Bei dieser Tätigkeit ist eine Staubmaske der Klasse FFP2 zu tragen.
- ✓ Als **arbeitsmedizinische Vorsorge** muss die G 1.3 („Keramikfaserhaltiger Staub“, Kat. 1 oder 2) vom Arbeitgeber angeboten werden.
- ✓ Die Mitarbeiter, die die Tätigkeit „Ausbetten“ ausführen, sind im **CMR-Verzeichnis** (Vorlage siehe CD-ROM) aufzunehmen.
- ✓ Die Mitarbeiter sind zu unterweisen.



### Vorlage

Vorlage für die Gefährdungsbeurteilung  
„Ausbetten von Gussmuffeln“

=> GB7.3